

Produktion nach Wünschen der Bevölkerung und auf Reparaturarbeiten für gesellschaftliche Einrichtungen in den Wohngebieten gerichtet ist (vgl. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Handw. Förd. - VO).

Gewerbe genehmigungen können erteilt werden, wenn die Tätigkeit privater Handwerker oder anderer Gewerbetreibender zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung notwendig und volkswirtschaftlich erforderlich ist. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die bestehenden Möglichkeiten zur Bedarfsbefriedigung nicht ausreichen und eine Übernahme solcher Aufgaben durch volkseigene Betriebe oder Einrichtungen oder durch PGH nicht möglich ist. Allein die Feststellung, daß Leistungen für die Bevölkerung erbracht werden sollen, genügt nicht.

Der Antrag auf Erteilung einer Gewerbe genehmigung für eine private Tätigkeit ist mit den dazu notwendigen Unterlagen und Nachweisen gemäß § 15 Abs. 2 Handw. Förd. - VO beim örtlich zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes schriftlich einzureichen. Private Gewerbetätigkeit im Sinne der Handw. Förd. - VO ist jede Erwerbstätigkeit von Bürgern, die weder in einem Arbeitsverhältnis stehen noch Mitglied einer PGH sind. Juristische Personen erhalten keine Gewerbe genehmigung. Gewerbe genehmigungen sind jedoch auch für nebenberufliche Tätigkeiten von Bürgern erforderlich, wenn deren Einnahmen aus dieser Tätigkeit 3000 Mark jährlich übersteigen und die Ausnahmeregelungen von § 19 Abs. 3 Handw. Förd. - VO nicht zutreffen.

Über die Erteilung der Gewerbe genehmigung entscheidet in der Regel der Rat des Stadt- oder Landkreises durch Beschluß, nachdem der jeweilige Rat des Stadtbezirkes, der kreisangehörigen Stadt oder der Gemeinde den Antrag des Bürgers umfassend geprüft und mit seiner Stellungnahme an den Rat des Kreises weitergeleitet hat. Die Räte der Kreise können durch Beschluß größeren kreisangehörigen Städten für bestimmte Bereiche der Gewerbetätigkeit die Befugnis zur Erteilung von Gewerbe genehmigungen übertragen. Das zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes entscheidet dann über die Erteilung einer Gewerbe genehmigung, wenn die private Gewerbetätigkeit auf Grund von Rechtsvorschriften oder gemäß Beschluß des Rates des Bezirkes der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Rates

des Bezirkes unterliegt (§16 Handw. - Förd. - VO).

Vor Erteilung einer Gewerbe genehmigung ist in jedem Fall eine Abstimmung mit der Handwerkskammer bzw. der Handels- und Gewerbekammer und dem zuständigen volkseigenen Versorgungs- bzw. Erzeugnisgruppenleitbetrieb erforderlich. Das entspricht dem Grundsatz in § 10 Handw. Förd. - VO, daß die PGH und privaten Handwerker bzw. anderen Gewerbetreibenden im Interesse der weiteren Erhöhung und Verbesserung ihrer Leistungen entsprechend den Festlegungen der Räte der Kreise in Versorgungs- oder Erzeugnisgruppen, in Kooperationsgemeinschaften oder anderen Formen der Gemeinschaftsarbeit mit volkseigenen Betrieben zusammenarbeiten.

Die schriftlich zu erteilende Gewerbe genehmigung hat den Namen des Bürgers, die Art und den Umfang der privaten Gewerbetätigkeit, den Sitz der Betriebsstätte und den Ort der Ausübung der Tätigkeit zu bezeichnen. Sie gilt nur für den Bürger, dem sie erteilt wurde; eine Übertragung oder Vererbung ist nicht möglich.

Die Gewerbe genehmigung kann *Auflagen* enthalten, wobei stets die Möglichkeiten und Voraussetzungen zu deren Erfüllung zu prüfen sind. Solche Auflagen sind auch jederzeit nach Erteilung der Gewerbe genehmigung möglich (§ 17 Abs. 1 Handw. Förd. - VO).

Die Auflagen beziehen sich vor allem auf die Art und den Umfang der Leistungen, differenziert nach Leistungen gegenüber gesellschaftlichen Bedarfsträgern und Bürgern, die Anzahl der zu beschäftigenden Arbeitskräfte, das territoriale Versorgungsgebiet und den Arbeitsbereich sowie auf die Mitwirkung in Versorgungs- oder Erzeugnisgruppen.

Die Gewerbe genehmigung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht bestanden haben oder später weggefallen sind oder wenn Auflagen nicht erfüllt werden. Zuständig für den Widerruf ist der Rat, der die Gewerbe genehmigung erteilt hat. Die Gewerbe genehmigung erlischt mit Ablauf einer festgelegten Frist, bei Aufgabe oder Verlegung des Gewerbebetriebes, bei Nichtaufnahme der Tätigkeit innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Gewerbe genehmigung, bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als einem Monat, für die keine staatliche Erlaubnis vorlag, oder mit dem Tod des Inhabers der Ge-